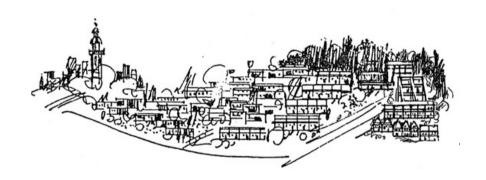
SATZUNG



Verein Fürstenschlag Altdorf e. V.

1. Neuentwurf der Satzung Verein Fürstenschlag Altdorf e.V.

§ 1 Name, räumliche Abgrenzung und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen Verein Fürstenschlag Altdorf e.V.
- Der Verein ist regional auf das Gebiet Fürstenschlag und angrenzende Gebiete der Stadt Altdorf ausgerichtet.
- 3. Der Verein ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Altdorf.
- 4. Der Verein wird von einem Vorstand geleitet.

§ 2 Zweck des Vereines

- 1. Der Verein will, unter Ausschluss materiellen Gewinns, zum Gemeinwohl der Bürger des Einflussgebietes tätig sein durch:
 - 1.1. Hilfestellung für seine Mitglieder bei der Einbringung und Durchsetzung berechtigter Anliegen verwaltungstechnischer Art.
 - 1.2. Förderung des gesellschaftlichen Zusammenfindens aller Bürger des Einzugsgebietes, hierzu
 - 1.2.1. Zusammenkommen bei Vorträgen, Ausflügen und geselligen Veranstaltungen,
 - 1.2.2. Bildung von Interessengruppen,
 - 1.2.3. Nachbarschaftshilfe.
- Der Verein bietet seinen Mitgliedern Geräte für Haus und Garten, sowie für Feierlichkeiten an, die für einen begrenzten Zeitraum entliehen werden können.
- 3. Der Verein ermuntert seine Mitglieder zur Teilnahme an Veranstaltungen der Stadt Altdorf.

§ 3 Mittel

- Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins dienen die Beiträge der Mitglieder, Spenden und Erlöse aus Veranstaltungen sowie die vom Verein erworbenen Geräte.
- 2. Die Beratung durch sachkundige Mitglieder in Fragen des täglichen Umgangs wird soweit möglich durchgeführt, jedoch ohne rechtliche Verantwortung.
- 3. Über die Mittel ist jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres Rechenschaft zu geben und abzurechnen.

§ 4 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die im oder am Fürstenschlag wohnen, ansässig sind oder sich anderweitig mit dieser Region verbunden fühlen.
- 2. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen beinhaltet auch die des zweiten Haushaltsvorstandes, sofern dem vom nominellen Mitglied nicht widersprochen wurde.
- 3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und Zahlung des jährlichen Beitrages erworben.
 - 3.1. Der Mitgliedsbeitrag gilt für das Kalenderjahr.
 - 3.2. Juristische Personen erhalten einen gesonderten Vertrag.
- 4. Das Ende der Mitgliedschaft wird in §6 der Satzung erläutert.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied hat das Recht:
 - 1.1. Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
 - 1.2. Sach- und fachkundigen Rat, Auskunft und Unterstützung immaterieller Art im Rahmen der Möglichkeiten des Vereines zu erhalten.
 - 1.5. An den Veranstaltungen aktiv teilzunehmen.
 - 1.4. In der Generalversammlung zu anstehenden Fragen Stellung zu nehmen und Anträge einzubringen.
 - 1.5. Organe des Vereins zu wählen und als Organ gewählt zu werden.
- 2. Von jedem Mitglied wird erwartet, dass es seinen Möglichkeiten entsprechend zur Verwirklichung des Vereinsziels beiträgt.
 - 2.1. Juristische Mitglieder verpflichten sich zur termingerechten Einhaltung der mit ihnen getroffenen Vereinbarungen und zur Benennung einer vertretungsbefugten Person.

§ 6 Mitgliedsende

- 1. Die Mitgliedschaft endet:
 - 1.1 Durch Austritt zum jeweiligen Jahresende mit dreimonatiger Kündigungsfrist. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
 - 1.2. Durch Tod des Mitgliedes.
 - 1.3. Durch Ausschluss des Mitgliedes:
 - 1.3.1. Wenn es nachweislich trotz Mahnung den Interessen oder dem Ansehen des Vereins geschadet hat.
 - 1.3.2. Wenn es nachweislich seine Pflichten aus dieser Satzung gröblich verletzt oder trotz mehrmaliger Mahnung seine Beitragspflicht nicht erfüllt hat.
 - 1.3.3. Wenn sonst ein schwerwiegender Grund für den Ausschluss vorliegt.
- 2. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus vorgenannten Gründen kann durch Beschluss der Mitglieder mit einfacher Mehrheit erfolgen.
- 3. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied rechtliches Gehör in der Vorstandschaft zu gewähren.
- 4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.

§ 7 Organe des Vereins

- 1. Die Generalversammlung.
- 2. Der Vorstand.

§ 8 Die Generalversammlung

- 1. Die Generalversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins.
 - 1.1. Sie ist nach Bedarf vom Vorstand einzuberufen, soll aber mindestens einmal jährlich, im ersten Halbjahr stattfinden.
 - 1.2. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt öffentlich und schriftlich, mindestens zwei Wochen im Voraus mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
 - 1.2.1. Für die Einladung hat der Vorsitzende des Vorstandes Sorge zu tragen.
 - 1.2.2. Die Generalversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden oder dessen bestimmten Vertreter geleitet.
- 2. In der Generalversammlung wird der Rechenschaftsbericht des Vorstandes gegeben, der sich zusammensetzt aus:
 - 2.1. Bericht über die Aktivitäten des Vereins,
 - 2.2. Mitgliedsbestand,
 - 2.3. Kassenlage,
 - 2.4. Hinweis auf einen Kassenrevisionsbericht.
- 3. Die Generalversammlung beschließt über folgende Anträge:
 - 3.1. Berufung des Wahlausschusses bei Neuwahlen.
 - 3.2. Entlastung des bisherigen Vorstandes.
 - 3.3. Wahl des Vorstandsvorsitzenden in geheimer Wahl, es sei denn es steht nur ein Kandidat zur Verfügung.
 - 3.4. Wahl der weiteren Vorstandschaftsmitglieder und der Ersatzleute in geheimer Wahl.

noch § 8 Die Generalversammlung

- 3.5. Wahl von 3 Kassenprüfern.
- 3.6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 3.7. Abberufung des gesamten Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder.
- 3.8. Änderung der Satzung.
- 3.9. Auflösung des Vereines.
- 4. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 20% der Mitglieder (nach oben hin aufgerundet) beschlussfähig.
- 5. Eine Generalversammlung ist auf Antrag von 5% aller Vereinsmitglieder vom Vorstand einzuberufen. Ist diese Generalversammlung nicht beschlussfähig, gilt der Antrag als abgelehnt. Er kann erst bei der jährlichen Generalversammlung noch einmal eingebracht werden.
- 6. Die Generalversammlung beschließt mit folgenden Mehrheiten:
 - 6.1. In den Punkten 3.1. bis 3.7. mit einfacher Stimmenmehrheit.
 - 6.2. Im Punkt 3.8. mit den Stimmen von 3/4 aller Erschienenen.
 - 6.3. Bei Personenentscheidungen erfolgt bei Stimmengleichheit eine Stichwahl.
 - 6.4. Bei Sachentscheidungen gilt bei Stimmengleichheit die Entscheidung des Vorstandsvorsitzenden.
- 7. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 5 Tage vor dem Termin an den Vorstand zu richten.
- 8. Wahlen sind vom Vorstand vorzubereiten.
- Die Wahl wird von einem Wahlausschuss durchgeführt der zu diesem Zweck von der Generalversammlung gewählt wird und aus zwei Vereinsmitgliedern besteht die nicht Vorstandsmitglieder sind.
- Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorstandsvorsitzenden, seinem Vertreter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 9 Der Vorstand

- Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden,
 8 weiteren Mitgliedern und 3 Ersatzleuten.
- Die Vorstandsmitglieder werden in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl berufen.
- 3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer, den Kassier, sowie deren Vertreter. Die Verteilung der Aufgaben erfolgt durch einen internen Wahlvorgang.
- 4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung für seine Amtsperiode.
- 5. Die Amtsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre, gerechnet von Generalversammlung zu Generalversammlung.
- 6. Der Vorstand ist berechtigt, Vereinsmitglieder mit Sonderaufgaben zu betrauen und Ausschüsse zu bilden.
- 7. Der Vorstand ist verpflichtet, der Generalversammlung einen Haushaltsplan vorzulegen und darüber abstimmen zu lassen.
- 8. Der Vorstand ist der Generalversammlung verantwortlich für die Einhaltung dieser Satzung, sowie für Durchführung und Verwirklichung aller von ihr gefassten Beschlüsse.
- 9. Der Vorstand ist verpflichtet, die Aufgaben des Vereins nach §1 der Satzung durchzuführen. Ihm obliegt in diesem Rahmen die Entscheidung in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten.
- 10. Vorstandsbeschlüsse werden bei Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern bei einfacher Mehrheit gültig.
- 11. Der Vorstandsvorsitzende ist außerhalb des Haushaltsplanes bis zum Betrag von 250.- Euro verfügungsberechtigt.
- 12. Der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 13. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 14. Über alle Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen. Das Protokoll muss das Datum, die Anwesenden, die Beschlüsse und besondere Vorkommnisse enthalten. Es ist vom Schriftführer sowie dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben.

§ 10 Kassen- und Buchprüfung

1. Von den Kassenprüfern ist alljährlich ein Bericht über die ordnungsgemäße Kassenführung zu erstellen und der Generalversammlung vorzutragen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden, zu welcher unter besonderem Hinweis auf die beabsichtigte Auflösung geladen wurde.
- Zur Gültigkeit des Beschlusses ist Einstimmigkeit aller abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Zahl der abgegebenen Stimmen muss jedoch mindestens der Hälfte aller dem Verein angehörigen Mitglieder gleich sein.
- 3. Alle Mitglieder des letzten Vorstandes sind persönlich verantwortlich für die gesetzmäßige Durchführung der Auflösung.
- 4. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Besondere Bemerkungen

- Der Jahresbeitrag ist bis zum Ende des 1. Quartals fällig. Seine Höhe wird aufgrund eines Vorstandsbeschlusses durch die Generalversammlung gebilligt.
- 2. Die Geräte werden kostenfrei, für kurze Zeitabstände, zur Verfügung gestellt. Sie sind pfleglich zu behandeln und in sauberen Zustand zurückzugeben.
- 3. Die Geräte werden vom Benutzer auf eigene Gefahr verwendet. Eine Haftung des Vereins für Personen- und Sachschäden ist ausgeschlossen.
- 4. Bankverbindung:

Sparkasse Nürnberg, Filiale Altdorf

Bankleitzahl: 760 501 01 Konto Nr.: 380 348 276

Altdorf, Dezember 1987

Aktualisierungen:

Dezember 2009: Beträge in Euro, aktuelle Bankverbindung